



Datum: 08. April 2019

**Gewährleisten von freiem Zugang zu amtlichen Informationen für natürliche und juristische Personen nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG)
hier: Entscheidung zum Antrag auf Informationszugang**

Sehr geehrter Herr Klohn,

in Ihrer E-Mail vom 21.03.2019 machten Sie zu Auskunftsansprüche nach ThürIFG zum Thema digitale und analoge Parkscheinautomaten geltend, so:

1. Auflisten der Zahlen der Parkautomaten, gegliedert nach digitalen und analogen Parkautomaten,
2. Auskunft zu den erzielten Einnahmen,
3. Auskunft zu den Kosten der Parkscheinautomaten im Unterhalt und Betrieb,
4. Auskunft zur mittel-/langfristigen Planung des Austausches von analogen Parkscheinautomaten durch digitale,

Nach Prüfung Ihrer vorgetragenen Auskunftsansprüche teilen wir Ihnen mit, dass Ihrem o. g. Antrag wie folgt stattgegeben wird:

zu 1.:

Die Stadt Gera besitzt insgesamt 37 Parkscheinautomaten (PSA) und 8 Parkuhren.

zu 2.:

Die jährlichen Einnahmen in 2018 belaufen sich auf:

PSA:	854.260 €
Parkuhren:	4.647 €.

zu 3.:

Gemeinsames jährlich eingeplantes Budget für PSA und Parkuhren 5.000 € sowie 2.500 € für die Parkschein-Rollen.

Kosten für Leerung und Einzahlung belaufen sich auf ca. 25.000€ jährlich. Eine weitere Aufschlüsselung ist an dieser Stelle nicht möglich.

zu 4.:

Es ist kein Austausch der analogen Parkuhren mittel-/langfristig geplant. Die Parkuhren verrichten ihren „Dienst“ fehlerfrei und wartungsarm.

Kostenentscheidung nach § 10 ThürIFG:

Diese Auskünfte werden als einfache Auskünfte gewertet und sind demnach kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, oder zur Niederschrift in jedem Fachdienst der Stadtverwaltung Gera einzulegen. Eine schlichte E-Mail genügt den Schriftlichkeitserfordernis nach § 70 Abs. 1 VwGO nicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

